

---

Stadt Paderborn

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SN 282,  
II. Änderung „Hesse Mechatronics“**

Artenschutzbeitrag

*Anlage 3*

*Prüfprotokolle*

Prüfprotokoll Gilde Fledermäuse.....	1
Prüfprotokoll Haselmaus .....	4
Prüfprotokoll Gilde Brutvögel des Siedlungsrandes.....	8

### Prüfprotokoll Gilde Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Gilde Fledermäuse</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4218-Q3
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2      RL D: 3	<b>G</b> <b>U↓</b> <b>S</b> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: *      RL D: *	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula noctula</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R      RL D: V	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
unbest. Mausohrfledermaus <i>Myotis spec.</i> <i>Angaben mir Großes Mausohr</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2      RL D: *	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler), die als typisch für den besiedelten Bereich angesehen werden können. Zusätzlich konnten einige sehr leise Rufe von Mausohrfledermäusen aufgezeichnet werden, die nicht näher bestimmt werden konnten. Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die aufgezeichneten Rufereignisse zeigen keine Sozialrufe, vielmehr wurden zahlreiche „feeding buzzes“ festgestellt. Diese sind sichere Hinweise auf eine Nutzung als Nahrungshabitat.</p> <p>Die Verteilung der Fledermäuse im Geltungsbereich und idessen Umfeld kann der folgenden Abbildung entnommen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde Fledermäuse**

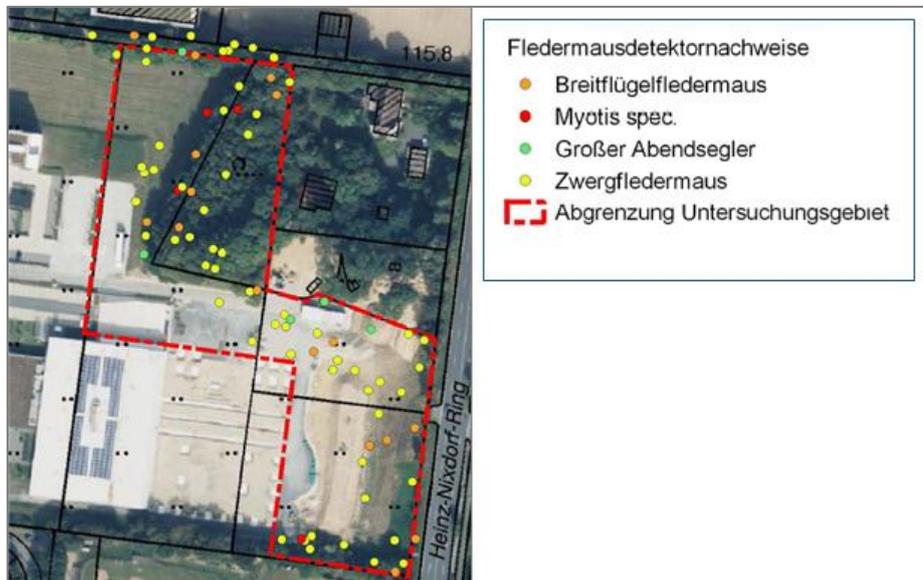


Abb. 1 Ergebnisse Fledermäuse (AG COPRIS, 2022)

Alle Arten wurden auch in den Gehölzstrukturen im nördlichen Untersuchungsgebiet festgestellt, die durch eine Festsetzung erhalten werden und in dem anschließenden Kleingehölz parallel zur Hedwig-Dransfeld-Straße. Um diese Strukturen weiterhin für Transferflüge und als Nahrungshabitate (Jagd und Trinken) für die Fledermäuse zu sichern, ist zu prüfen, ob Lichtemissionen, die von der Planung ausgehen, die Fledermäuse stören könnten.

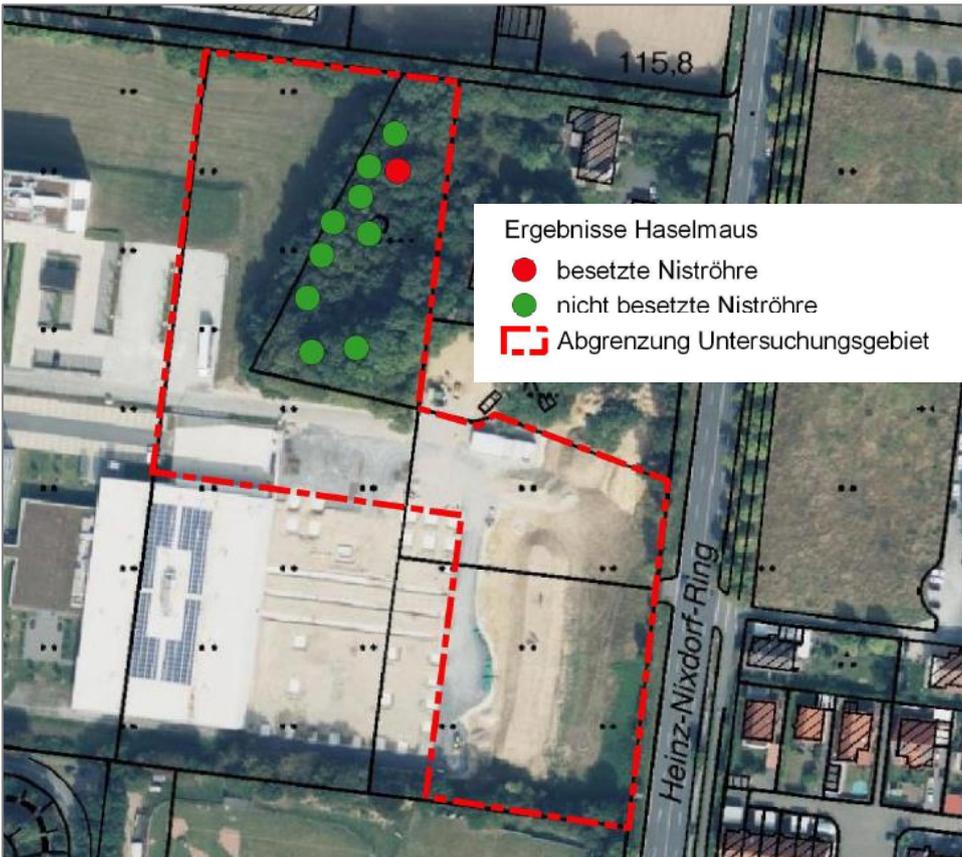
Die Breitflügel-Fledermaus ist empfindlich in Bezug auf Licht bei Transferflügen und beim Trinken. Die Zwergfledermaus ist in Bezug auf Licht bei der Jagd und beim Transferflug opportunistisch, aber beim Trinken lichtscheu. Für den Abendsegler liegen keine Daten zu Transferflügen und Licht vor, in Bezug auf Trinken ist die Art lichtscheu. Die Gattung der Mausohren ist in Bezug auf Transferflug, Jagd und Trinken lichtscheu (Voigt, C.C.; C., Azam; J., Dekker, 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Gilde Fledermäuse</b>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
<p>Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten in einem Umfang von etwa 2.600 m<sup>2</sup> (Waldverlust). Durch Maßnahmen zur Regulierung der Beleuchtung in Verbindung mit dem Erhalt von etwa 1.000 m<sup>2</sup> Wald im Plangebiet können Jagdgebiete von 6.000 m<sup>2</sup> innerhalb und außerhalb auf bereits festgesetzten und festzusetzenden Maßnahmenflächen erhalten bleiben. Hinzu kommen die nordöstlich angrenzenden Gartenflächen, welche durch die Regulierung der Beleuchtung ebenfalls als Jagdhabitat erhalten bleiben. Darüber hinaus ist es vorgesehen, Gebäudebegrünungen festzusetzen, welche ebenfalls als Nahrungshabitate dienen werden.</p> <p>Durch eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Erweiterungsflächen der Hesse GmbH an relevanten verbleibenden Jagdgebieten (Maßnahmenflächen nördlich, Garten nördlich) können Störungen vermieden werden (vgl. V<sub>ART1</sub>). Es ist auf eine Beleuchtung des Gewerbegebietes zu den Maßnahmen- und Gartenflächen hin zu verzichten bzw. durch die Verhinderung von Abstrahlung dafür zu sorgen, dass diese Bereiche dunkel bleiben.</p> <p><b>V<sub>ART1</sub> – Fledermausfreundliche Beleuchtung</b></p> <p>Es gilt additive Störungen durch Licht in empfindlichen Bereichen zu vermeiden. Lampen und Leuchten im Plangebiet sind auf das Notwendige zu beschränken. Folgendes Lichtkonzept ist hierbei entlang der Maßnahmenflächen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleuchtungszeiten und Intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch Abdimmern, Abschalten zu Zeiten, in welchen das Licht nicht zwingend benötigt wird).</li> <li>• Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, geringe Masthöhen)</li> <li>• Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.</li> <li>• Verwendet werden ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K.</li> <li>• Störende Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx entlang der Maßnahmenflächen sollten vermieden werden. Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum.</li> </ul> <p>Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung, dass die Lichtimmissionen reguliert werden, kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Gilde Fledermäuse</b>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### Prüfprotokoll Haselmaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: <b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avellanarius</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland: V	4218-3	
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NRW: G		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
<input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>G</b> günstig			<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> <b>U</b> ungünstig / unzureichend			<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> <b>S</b> ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	<b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avellanarius</i>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die faunistische Untersuchung zum vB-Plan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“, II. Änderung dokumentiert das Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet (AG COPRIS, 2022). Der folgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass der Nachweis anhand einer besetzten Niströhre im nördlichen Plangebiet erfolgte.</p>  <p><b>Abb. 2 Ergebnisse Haselmaus (AG COPRIS 2022)</b></p> <p>Entsprechend der Vorprüfung (ASB Anlage 2) ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass die Haselmaus durch das Vorhaben getötet oder verletzt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Standort der besetzten Röhre bleibt erhalten. Die Haselmaus baut jedoch jeden Sommer 3 - 5 Nester. Üblicherweise kommen von Anfang Juni bis Ende September zwei Würfe zur Welt, die nach 40 Tagen selbstständig werden und abwandern. Von Ende Oktober bis April hält die Art Winterschlaf. Es ist anzunehmen, dass der Wald insgesamt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient und sich auch innerhalb des künftigen Baufeldes ggf. besetzte Nester befinden. Somit kann es zu einer Tötung oder Verletzungen von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kommen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	<b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avellanarius</i>
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>Wenn über das Baufeld hinaus Fläche in Anspruch genommen wird, z. B. als Materiallager, kann es zu erheblichen Störungen von Haselmäusen in der verbleibenden Waldfläche führen. Dieses gilt es ebenfalls durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p><b>Zielfunktion:</b> Maßnahme zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Haselmäusen im Rahmen der Baufeldfreimachung und Vermeidung von erheblichen Störungen in der verbleibenden Waldfläche.</p> <p><b>VArt2 – Bauzeitenregelung</b> Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (incl. Entfernung des Unterwuchses, Fällung, Rodung von Stubben) im Oktober durchzuführen. Möglicherweise im Baufeld befindliche Haselmäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen und befinden sich noch nicht im Winterschlaf. Diese Zeit liegt gleichzeitig außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten. Somit deckt die genannte Maßnahme ebenfalls potenzielle Vorkommen nicht-planungsrelevanter „Allerweltsarten“ mit ab. Sollten diese Bauzeiten nicht eingehalten werden können, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn und einer art- und sachkundigen Person ggf. Abweichungen möglich.</p> <p><b>VArt3 – Bautabuzone und Schutzzaun</b> Zur Vermeidung von erheblichen Störungen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der Haselmaus im Bereich des verbleibenden Waldbestandes im nördlichen Plangebiet („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist eine Bautabuzone festzulegen. Bautabuzonen sind Biotopflächen, die im Rahmen der Bauausführung nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Diese sensiblen Bereiche angrenzend an intensiv genutzte Baustellenbereiche werden durch einen Zaun und deutliche Kennzeichnung der Abgrenzung geschützt (Kennzeichnung durch Hinweis-Schilder mit der Aufschrift „Bau-Tabuzone“). Die Maßnahmenfläche entspricht der Bautabuzone.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		<b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avellanarius</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Zaun ist auf der Grenze zwischen SO und der Maßnahmenfläche zu errichten (siehe Abb. 3) und hat eine Länge von ca. 55 m.</p>  <p><b>Abb. 3 Schutzzaun (rote Linie), Bautabuzone (rote Fläche)</b></p> <p>Unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen <b>VArt2-3</b> können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Haselmaus vermieden werden.</p> <p>Nach der erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen verbleiben somit keine Auswirkungen, die die Haselmaus erheblich beeinträchtigen könnten. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### Prüfprotokoll Gilde Brutvögel des Siedlungsrandes

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Gilde Brutvögel des Siedlungsrandes</b>							
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4218-3					
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3      RL D: 3	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3      RL D: V	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3      RL D: 3	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ ATL / KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3      RL D: *	<table border="1"><tr><td>G</td><td>U</td><td>S</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p>Die faunistische Untersuchung zum vB Plan Nr. SN 282 II. Änderung „Hesse Mechatronics“ dokumentiert das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Star, Feldsperling und Bluthänfling als Brutvögel im Plangebiet (AG COPRIS, 2022). Die Weidenmeise wurde 2022 als Brutvogel kartiert und ist seit Aufnahme in die Rote Liste auch planungsrelevant. Die genannten Arten werden als Gilde der Brutvögel des Siedlungsrandes zusammengefasst. Eine Betroffenheit von Individuen durch Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung wurde bereits durch die geltende Regelung des § 39 BNatSchG ausgeschlossen, die es verbietet, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die für die Haselmaus erforderliche Bauzeitenregelung (VArt2) beschränkt die Baufeldräumung incl. Fällungen und Rodungen auf den Oktober.</p>							



**Abb. 4 Ergebnisse Brutvögel (AG COPRIS, 2025)**

Die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Fällung und Rodung von Gehölzen stellt einen Verbotstatbestand da, so dass für diese Gilde zu prüfen ist, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der **Star** wurde als Brutvogel innerhalb des UG nachgewiesen und ist als Höhlenbrüter auf vorhandene Brutplätze (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen.

Durch das Vorhaben werden Gehölze in Anspruch genommen und überbaut. Das führt zu einem Verlust von einem nachgewiesenen Brutplatz der Art. Eine weitere Niststätte liegt in einem Bereich, der zukünftig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird. An dieser Stelle ist der Erhalt gesichert. Die Art ist grundsätzlich auf (Baum-)Höhlungen als Niststätte angewiesen. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks dieser limitierten Strukturen müssen im nahen Umfeld

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde Brutvögel des Siedlungsrandes**

des Eingriffsortes vor Beginn der Arbeiten Ersatzhabitate in Form von Nistkästen geschaffen werden (**CEF 1**), um die räumliche Funktion der Lebensstätte zu erhalten. I. S. d. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahme das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Auch der **Feldsperling** wurde als Brutvogel innerhalb des UG nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden Gehölze gerodet und ein nachgewiesener Brutstandort überplant. Diese Art nistet in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Es werden Gehölze mit einem Neststandort gerodet. Wie für den Star gilt, dass aufgrund des hohen Nutzungsdrucks dieser limitierten Strukturen im nahen Umfeld des Eingriffsortes vor Beginn der Arbeiten Ersatzhabitate in Form von Nistkästen geschaffen werden (**CEF 1**), um die räumliche Funktion der Lebensstätte zu erhalten. I. S. d. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahme das Eintreten eines Verbotstatbestandes **ausgeschlossen**.

Der bevorzugte Neststandort des **Bluthänflings** befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Demnach kann die Art innerhalb des UG in angrenzende Gartenbereiche und auf die Maßnahmenflächen im Umfeld des Plangebietes ausweichen. Ein Teil der als Brutstandort geeigneten Waldfläche wird in der Plankarte künftig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung kommt dem Bluthänfling als Vermeidungsmaßnahme zugute (VArt4). Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Dem Bluthänfling kann bei der Wahl der Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang **weiterhin erfüllt** (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), so dass artenschutzrechtlich kein Verbotstatbestand erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die **Weidenmeise** bevorzugt Habitate mit Weichhölzern. Die lokale Population hat ihren Schwerpunkt in der Almeaue. In günstigen Jahren wie 2022 unternimmt die Art Ausbreitungsversuche in die angrenzende Umgebung. Eine Gefährdung der lokalen Population der Almeaue durch das Vorhaben ist nicht gegeben<sup>1</sup>. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang **weiterhin erfüllt** (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), so dass artenschutzrechtlich kein Verbotstatbestand erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

<sup>1</sup> Mündliche Auskunft AG Copris vom 23.01.2025 in Ergänzung zum Bericht zur vorhabenbezogenen faunistischen Kartierung in 2022

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Gilde Brutvögel des Siedlungsrandes</b>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
<p><b>CEF 1 - Ersatz-Bruthabitate für Star und Feldsperling</b></p> <p>Als Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes der Art Star sollen neue Bruthabitate geschaffen werden. Hierfür sind insgesamt 5 Höhlenbrüternistkästen (z. B. Fa. Schwegler „Starenhöhle 3S“, Fa. Hasselfeldt „Nistkasten für Stare STH“ oder vergleichbar) im Umfeld der ursprünglichen Lebensstätte fachgerecht in einer Höhe von 3 – 5 m aufzuhängen. Als Ersatz für den Brutplatz des Feldsperlings sollen ebenfalls neue Bruthabitate geschaffen werden. Dafür sind insgesamt 5 für Feldsperlinge geeignete Nistkästen aufzuhängen (z. B. Fa. Hasselfeldt „Waschbär-sicherer Nistkasten R-38-W oder vergleichbar).</p> <p>Ein geeigneter Standort ist die Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereiches. Aufgrund der Sicherung der Fläche im Bebauungsplan als Fläche für den Schutz des verbleibenden Waldbestandes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist die Sicherung und der dauerhafte Erhalt der Maßnahme gewährleistet.</p> <p><b>VArt4 – Sicherung Bruthabitat Bluthänfling</b></p> <p>Die Sicherung des Waldbestandes im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dient auch der Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf Fortpflanzung- und Ruhestätten des Bluthänflings.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Anlage von Ersatzhabitaten (siehe CEF 1) für den <b>Star</b> und den <b>Feldsperling</b> kann der Verlust der FoRu im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Durch die Festsetzung der verbleibenden Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird die ökologische Funktion des betroffenen Brutplatzes des <b>Bluthänflings</b> im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein